



# Amtsblatt

Nr. 36/2009

18. November 2009

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Wahl der Mitglieder der Migrantenvetreter/innen des Integrationsrates der Stadt Lünen - Einreichung von Wahlvorschlägen	487

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Wahl der Mitglieder der Migrantenvertreter/innen des Integrationsrates der Stadt Lünen

Aufgrund der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen vom 17.11.2009 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) findet am Sonntag den 07. Februar 2010 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Wahl der Migrantenvertreter/innen des Integrationsrates der Stadt Lünen statt.

Es werden 14 Mitglieder gewählt. Nach § 12 der Wahlordnung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

### Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Wahlordnung, sowie alle Bürger.

### Einreichen von Wahlvorschlägen

Vom Tag der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl (21.12.2009) bis 18:00 Uhr können Wahlvorschläge beim Wahlleiter eingereicht werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Geschäftsstelle des Integrationsrates oder an die Abteilung Bürgerbüro/Wahlen, Willy-Brandt-Platz 1, 44534 Lünen. Für Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften und Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sind Formblätter zu verwenden. Diese erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates, der Abteilung Bürgerbüro/Wahlen oder im Internet unter [www.luenen.de/wahlen](http://www.luenen.de/wahlen).

Die Wahlvorschläge müssen deutlich lesbar in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Bewerber sowie eventuell ihre Zugehörigkeit als Beamte oder Angestellte zum öffentlichen Dienst aufführen. Bei Listenwahlvorschlägen ist die Bezeichnung der Liste anzugeben. Außerdem ist eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die berechtigt sind, für die Liste Mitteilungen entgegenzunehmen oder Erklärungen abzugeben.

Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen beizufügen. Ein/e Bewerber/in darf nur für einen Wahlvorschlag benannt werden.

Nach Einreichung eines Wahlvorschlages werden für ihn/sie Formblätter für Unterstützungsunterschriften ausgegeben. Jeder Wahlvorschlag muss durch die Unterschriften von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Dies geschieht durch persönliche und handschriftliche Unterzeichnung. Die Unterzeichner/innen müssen deutlich lesbar in lateinischen Buchstaben Vor- und Familienname, Anschrift und Geburtsdatum angeben. Bewerber/innen können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen, soweit sie wahlberechtigt sind. Nur während der Einreichungsfrist können Bewerber/innen ihre Kandidatur auf einen bereits eingereichten Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen. In diesem Fall wird ihr/sein Name von dem Wahlvorschlag gestrichen.

## **Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
  - a) sie nicht den in § 12 Absatz 2 bis 7 der Wahlordnung genannten Voraussetzungen entsprechen,
  - b) Bewerber nicht wählbar sind.
- (2) Sind die Anforderungen nach Absatz 1 nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, werden ihre Namen von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

## **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,  
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag


1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl, dies ist der 26. Januar 2010, in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
  - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche,  
die nicht von Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

Lünen, 17.11.2009



Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister  
Wahlleiter